



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	211-1

---

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot  
Marketing- und Vertriebsmanager an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 05. November 2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 6, 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2, 3 und 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) die folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Prüfungsordnung und Träger**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildungsangebot Marketing- und Vertriebsmanager. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzqualifikation wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt. <sup>3</sup>Das Weiterbildungsangebot Marketing- und Vertriebsmanager umfasst insbesondere folgende Themenfelder: Markt-, Kunden- und Wettbewerbsanalysen als Voraussetzung für ein erfolgreiches Vermarktungsmanagement, Auswahl überlegener Marketing- und Vertriebsstrategien sowie Realisierung von modernem Kundenzufriedenheitsmanagement und Kundenbindungsmanagement, effizientes Produkt-, Produktentwicklungs-, Preis-, Distributions- und New Business Development Management, überlegene Vertriebsplanung, Vertriebssteuerung und Vertriebskontrolle sowie Customer Relationship Management (CRM), modernes und professionelles Key Account Management (KAM) und eBusiness & eCommerce sowie systematisches Kommunikations-, Werbe-, Event- und Messemanagement. <sup>4</sup>Ziel und Zweck dieses Weiterbildungsangebotes ist es, die Teilnehmer auf der Basis einer fundierten anwendungsbezogenen Weiterbildung in ihrer praktischen Handlungskompetenz in Marketing und Vertrieb zu qualifizieren.
- (2) Die Weiterbildung wird von der Hochschule Landshut angeboten und durchgeführt.

- (3) Für das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot, insbesondere die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBL. 686) sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter der berufsbegleitenden Weiterbildung entgegenstehen.

## **§ 2**

### **Studienziele**

<sup>1</sup>Das berufsbegleitende Weiterbildungsangebot richtet sich an praxiserfahrene Marketing- und Vertriebsfach- sowie Führungskräfte, die in einem artverwandten Aufgabengebiet tätig sind und auf relevante Praxiserfahrungen zurückgreifen können. <sup>2</sup>Es qualifiziert die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu kompetenten Marketing- und Vertriebsexperten. <sup>3</sup>Die Weiterbildung vermittelt auf der Basis fundierter und aktueller theoretischer Erkenntnisse vorrangig praxisbezogene Fähigkeiten; dies ermöglicht den Teilnehmern, gezielt neue marketing- und vertriebsorientierte Handlungskompetenzen in ihre berufliche Arbeit zu integrieren.

## **§ 3**

### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau bestellt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

## **§ 4**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Weiterbildungsangebot ist:
- ein Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule in einem wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang und eine in der Regel mindestens einjährige, einschlägige, qualifizierte berufliche Praxis mit wirtschaftswissenschaftlichem, ingenieurwissenschaftlichem oder naturwissenschaftlichem Hintergrund nach Abschluss des Studiums oder
  - ein Hochschulabschluss bzw. eine Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis einer mindestens dreijährigen, einschlägigen, qualifizierten beruflichen Praxis mit wirtschaftswissenschaftlichem, ingenieurwissenschaftlichem oder naturwissenschaftlichem Hintergrund.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann Bewerbern der Zugang eröffnet werden, wenn diese eine einschlägige, qualifizierte Berufsausbildung im Bereich Vertrieb, Marketing oder Key-

Account-Management und entsprechende fünfjährige, einschlägige, qualifizierte Berufserfahrung durch Vorlage eines qualifizierten Arbeitszeugnisses nachweisen können.

- (3) Über die Einschlägigkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. Tätigkeit entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.

## § 5

### Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule Landshut legt die Termine für die Durchführung des Weiterbildungsangebotes fest. <sup>2</sup>Die Bewerbungstermine werden durch Aushang in der Hochschule Landshut und in elektronischer Form und im Rahmen entsprechender Veröffentlichungen bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist fristgerecht und schriftlich mit den geforderten Unterlagen beim Institut für Weiterbildung und Technologietransfer der Hochschule Landshut einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der Teilnehmerplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Punktsystem:

#### 1. Abschlussart

Berufsausbildung	= 2 Punkte
Hochschulzugangsberechtigung	= 3 Punkte
Hochschulabschluss	= 4 Punkte

#### 2. Prüfungsgesamtnote (Hochschulabschluss, Hochschulzugangsberechtigung oder Berufsausbildung)

schlechter als befriedigend	= 1 Punkt
befriedigend	= 2 Punkte
gut	= 3 Punkte
sehr gut	= 4 Punkte

#### 3. Dauer der einschlägigen Berufstätigkeit

von mindestens einem Jahr bis zu drei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre bis zu sechs Jahren	= 3 Punkte
ab sechs Jahre	= 4 Punkte

#### 4. Dauer einer Leitungs-/Führungstätigkeit

von mindestens einem Jahr	= 1 Punkt
ab zwei Jahre bis zu drei Jahren	= 2 Punkte
ab drei Jahre	= 3 Punkte.

<sup>2</sup>Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeiten nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der Tag des Bewerbungsschlusses, ersatzweise der erste Tag des Kalendermonats der dem Beginn der Weiterbildungsmaßnahme vorausgeht.

- (3) <sup>1</sup>Die Rangfolge für die Vergabe der Teilnehmerplätze richtet sich nach der Höhe, der von den Bewerbern erreichten Punktzahl. <sup>2</sup>Unter Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerbern spätestens vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass das Weiterbildungsangebot bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 6**

### **Veranstaltungsplan**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes einen Veranstaltungsplan. <sup>2</sup>Dieser enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die Bezeichnung der Module, die Präsenzstunden, Ziele und Inhalte,
  - die Lehrveranstaltungsart der Module und
  - nähere Bestimmungen zu Prüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweisen.<sup>3</sup>Der Veranstaltungsplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und Leistungsnachweise werden im Veranstaltungsplan festgelegt; die Inhalte des Weiterbildungsangebots in der Anlage.
- (3) Änderungen der Anlage oder des Veranstaltungsplans müssen spätestens zu Beginn der ersten Präsenzveranstaltung des Weiterbildungsangebotes hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation**

- (1) Die Weiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Teilnehmer
  - 80% der in der Anlage vorgegebenen Präsenzzeit,
  - ein Abschlusskolloquium sowie
  - eine Projektarbeitabsolviert und dabei jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. <sup>2</sup>In dieser ist eine praxisbezogene Aufgabenstellung aus dem Bereich Marketing- und/oder Vertriebsmanagement eigenständig, umfassend und unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für die Projektarbeit kann dasselbe Thema an mehrere Teilnehmer ausgegeben wer-

den. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsdauer der Projektarbeit kann in mehrere Teilbereiche, z.B. im Anschluss an einzelne Module aufgegliedert werden und beträgt in der Regel insgesamt zwei Monate. <sup>5</sup>Aus wichtigem Grund kann diese Frist einmal um bis zu einen Monat verlängert werden. <sup>6</sup>Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

## **§ 8**

### **Bewertung von Prüfungen, Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Bewertung des Kolloquiums und der Projektarbeit werden differenzierte Noten vergeben, d.h. die Noten von 1 bis 5 können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Ist das Kolloquium und/oder die Projektarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann/können es/sie zwei Mal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für die Projektarbeit ist ein neues Thema auszugeben.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Noten des Kolloquiums und der Projektarbeit; dabei wird die Projektarbeit mit 2/5 und das Kolloquium mit 3/5 gewichtet.

## **§ 9**

### **Zertifikat und ECTS-Punkte**

- (1) <sup>1</sup>Über das bestandene Weiterbildungsangebot wird ein Zertifikat entsprechend dem Muster, das im Institut für Weiterbildung und Technologietransfer eingesehen werden kann, ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zertifikat beinhaltet insbesondere die Bezeichnungen der einzelnen Module, das Thema der Projektarbeit und die Noten.
- (2) <sup>1</sup>Die mit dem Weiterbildungsangebot erworbenen Qualifikationen, deren Erwerb durch das Erbringen der geforderten Prüfungsleistungen nachgewiesen wurde, entsprechen einer Workload von 10 ECTS-Punkten (entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System). <sup>2</sup>Diese werden ebenfalls im Zertifikat angegeben und geben wieder, in welchem Umfang diese erworbenen Kompetenzen einem Teil eines Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein können.
- (3) <sup>1</sup>Werden die Prüfungsleistungen nicht erbracht, wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Teilnahme nur an einzelnen Modulen des Weiterbildungsangebotes erfolgt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2012 in Kraft.

## Anlage

LfdNr.	Modul	Präsenzzeit	Art der Lehrveranstaltung <sup>2)</sup>
1.	<b>Markt-, Kunden- und Wettbewerbsanalysen als Voraussetzung für ein erfolgreiches Vermarktungsmanagement</b>	16 <sup>1)</sup>	2)
2.	<b>Auswahl überlegener Marketing- und Vertriebsstrategien sowie Realisierung von modernem Kundenzufriedenheitsmanagement und Kundenbindungsmanagement</b>	16 <sup>1)</sup>	2)
3.	<b>Effizientes Produkt-, Produktentwicklungs-, Preis-, Distributions- und New Business Development Management</b>	16 <sup>1)</sup>	2)
4.	<b>Überlegene Vertriebsplanung, Vertriebssteuerung und Vertriebskontrolle sowie Customer Relationship Management (CRM)</b>	16 <sup>1)</sup>	2)
5.	<b>Modernes und professionelles Key Account Management (KAM) sowie eBusiness &amp; eCommerce</b>	16 <sup>1)</sup>	2)
6.	<b>Systematisches Kommunikations-, Werbe-, Event- und Messemanagement</b>	16 <sup>1)</sup>	2)
7.	<b>Kolloquium</b> (ausführliche mündliche Prüfung über den gesamten Lehrstoff)	60 Min	
8.	<b>Projektarbeit</b> (schriftliche Prüfungsleistung)		

<sup>1)</sup> Eine Präsenzstunde entspricht 45 Minuten. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

<sup>2)</sup> Die Art der Veranstaltung kann Seminar, seminaristischer Unterricht oder Projektarbeit sein, wobei die Arten kombiniert werden könne. Das Nähere regelt der Veranstaltungsplan.

### Notengewichtung:

Projektarbeit: 2/5

Kolloquium: 3/5

Gesamt: 5/5

ECTS-Punkte: 10

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 23. Oktober 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 05. November 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 05. November 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 05. November 2012 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 05. November 2012.